

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Abweisung des Schadensersatzantrages aus den Urteilsgründen klar hervorgehen muß, ob diese Abweisung aus materiell-rechtlichen oder prozessualen Gründen erfolgt, z. B. teilweise Abweisung eines Schadensersatzantrages wegen Überhöhung oder Abweisung wegen Nichteinhaltung der Antragsfrist aus § 268 Abs. 1 StPO. Das ist für den Verletzten für eine evtl. Rechtsverfolgung vor dem Zivil- oder Arbeitsgericht von großer Bedeutung.

Soweit im Urteilstenor eine Entscheidung über entstandene Auslagen gefällt wurde, sind am Schluß der Entscheidungsgründe die gesetzlichen Bestimmungen für diese Entscheidung anzuführen.

4. Die Rechtsmittel³⁹

In § 272 StPO werden die Rechtsmittél, der Umfang der Anfechtung und die Rechtsmittelberechtigten angeführt. Soweit Protest oder Berufung gegen das Strafurteil eingelegt wird, führt das auch zur Nachprüfung der Entscheidung über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Entscheidung in der Strafsache die Grundlage für die Zuerkennung des Schadensersatzanspruches des Verletzten ist und unter Umständen eine Änderung der strafrechtlichen Entscheidung auch eine Änderung des Urteilsspruches hinsichtlich des Vermögensschadens nach sich ziehen kann. Aus diesem engen Verhältnis zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Verurteilung zum Schadensersatz folgt auch, daß der Staatsanwalt oder der Angeklagte das Urteil nicht allein wegen der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch anfechten kann, sondern dann Protest oder Berufung gegen das Urteil in seiner Gesamtheit einlegen muß. Dem Verletzten ist das Recht eingeräumt, sich am Verfahren zweiter Instanz zu beteiligen (§ 272 Abs. 1 StPO). Wird gegen das Urteil weder Protest noch Berufung eingelegt, so steht dem Verletzten und dem Angeklagten das Recht zu, Beschwerde gegen die Höhe des Schadensersatzes (§ 272 Abs. 2 StPO) unter Beachtung der Bestimmung des § 297 Abs. 1 und 2 StPO einzulegen. Voraussetzung für die Einlegung der Beschwerde ist, daß die vom Strafgericht getroffene Entscheidung zur Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruches überhaupt anfechtbar ist. In den Fällen, in denen

39. vgl. Richtlinie des OG, Nr. II, a. a. O., Abschn. VII.